

15. Petition 17/4276 betr. Entwaffnung der Polizei Baden-Württemberg hinsichtlich scharfer Munition und Ersatz durch Gummigeschoss**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrte die Entwaffnung der Polizei in Baden-Württemberg und die ersetzzweise Einführung von Gummigeschossen. Zur Begründung verweist er u. a. auf angeblich häufig tödlich endende Polizeieinsätze, eine höhere Sicherheit für Unbeteiligte beim Einsatz von Gummigeschossen, eine grundsätzliche unbewaffnete Polizei in England sowie auf die Bedeutung einer „friedlicheren Atmosphäre“. Weiter formuliert er pauschale Vorwürfe gegen die Polizei wegen angeblichem menschenfeindlichem Verhalten gegenüber Minderheiten.

III. Sachverhalt**1. Maßgeblicher Rechtsrahmen**

Die Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs sind in §§ 67 ff. des Polizeigesetzes (PolG) geregelt. Danach ist der Schusswaffengebrauch nur zulässig, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs vorliegen und wenn einfache körperliche Gewalt sowie verfügbare Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder mitgeführte Hiebwaffen erfolglos angewandt worden sind oder ihre Anwendung offensichtlich keinen Erfolg verspricht. Auf Personen darf erst geschossen werden, wenn der polizeiliche Zweck durch Waffenwirkung gegen Sachen nicht erreicht werden kann und die weiteren sehr hohen rechtlichen Hürden des § 68 PolG vorliegen. Der Einsatz der dienstlichen Schusswaffe erfolgt grundsätzlich als äußerstes Mittel (Ultima Ratio).

Gleichwohl ist hervorzuheben, dass der Polizei zur Bewältigung ihrer Aufgaben im Einzelfall die Schusswaffe zur Verfügung stehen muss. Andere Mittel wie Distanzelektroimpulsgeräte (sogenannt Taser), Reizstoffe oder Gummigeschosse unterliegen mitunter Wirkverzögerungen, Reichweitenbeschränkungen und Trefferunsicherheiten sowie Ausfallrisiken. Sie sind daher in hochdynamischen und gefährlichen Einsatzlagen nicht in gleicher Weise geeignet, um gegenwärtige lebensbedrohliche Angriffe auf Einsatzkräfte oder Dritte wirksam und rechtzeitig abzuwehren.

Das Vorhalten der dienstlichen Schusswaffe stellt somit sicher, dass die Polizei auch in außergewöhnlichen Gefahrensituationen als Ultima Ratio über ein geeignetes Mittel verfügt, um ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere wenn mit Schusswaffen gegen Polizeibeamte agiert wird.

2. Polizeilicher Schusswaffengebrauch in Baden-Württemberg

Der polizeiliche Schusswaffengebrauch stellt die absolute Ausnahme dar. In Baden-Württemberg wurden im Jahr 2023 sieben Fälle des Schusswaffengebrauchs gegen Personen registriert. Davon verstarben zwei Personen, zwei wurden verletzt. Für das Jahr 2024

waren 13 Fälle des Schusswaffengebrauchs gegen Personen (drei Tote, neun Verletzte) zu verzeichnen. Weiter wurde in 1 564 bzw. 1 499 Fällen ein Schusswaffengebrauch zum Töten gefährlicher, kranker oder verletzter Tiere erforderlich.

Der Blick nach England und Wales zeigt, dass dort weitestgehend zwar regulär unbewaffnete Streifenkräfte eingesetzt werden, bewaffnete Spezialeinheiten jedoch in erheblichem Umfang vorgehalten und eingesetzt werden. So wurden in diesem Jahr (bis zum 31. März 2025) 17 249 bewaffnete Polizeieinsätze („firearms operations“) registriert. In vier Einsätzen wurde dabei auf Personen geschossen (≈ 0,02 % der Einsätze).

3. Vergleich der Kriminalitätslage in Deutschland und England

Auf Grundlage einer summarischen Prüfung der Daten zur Gewaltdelinquenz konnte bislang kein belastbares Indiz dafür identifiziert werden, dass eine generelle Unbewaffnung der Polizei zu „weniger Kriminalität“ führt. In England und Wales lag die Tötungsrate im Jahr 2024 (bis 31. März 2024) bei rund 0,95 Tötungsdelikten pro 100 000 Einwohner. Für Deutschland weist Eurostat für 2023 insgesamt 661 vorsätzliche Tötungsdelikte aus. Dies entspricht – in Relation zur Bevölkerung – einer Größenordnung, die mit England und Wales vergleichbar ist (für Deutschland im Jahr 2023 rund 0,91 pro 100 000 Einwohner). Insofern ist festzustellen, dass Kriminalität vielmehr durch eine Vielzahl von Einflussfaktoren bestimmt werden kann. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Kriminalitätslage und der Frage, ob Einsatzkräfte der Polizei grundsätzlich eine Schusswaffe tragen, ist hingegen nicht erkennbar.

4. Risiken von Gummigeschossen

Der Einsatz von Gummigeschossen (kinetische Impaktprojektile, KIPs) wurde auf Bundes- und Landerebene wiederholt geprüft. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat bereits 2017 eine Übersicht zur Verwendung von Gummimunition in Deutschland und Europa vorgelegt; die Verwendung ist in Deutschland überwiegend auf Spezialeinheiten bzw. besondere Einsatzlagen beschränkt. Bei der Polizei Baden-Württemberg kommen diese bislang nicht zum Einsatz.

Internationale Leitlinien (UN-Menschenrechtsbüro) stellen klar, dass KIPs erhebliche Risiken bergen können. Dazu zählen u. a. eine immanente Ungenauigkeit – bestimmte Projektiler sind sogar als „hochgradig ungenau“ einzustufen – oder die Unzulässigkeit des „Skip-Firing“ (Abpraller über den Boden) wegen unvorhersehbarer Flugbahnen und des damit verbundenen erheblichen Verletzungsrisikos sowie die Gefahr schwerster Kopf- und Augenverletzungen bis hin zu Todesfällen. Britische Einsatzrichtlinien zu Attenuating Energy Projectiles (AEP) heben ergänzend hervor, dass kinetische Energiegeschosse in bestimmten Konstellationen potenziell tödliche Folgen haben können und daher nur durch speziell ausgebildete Kräfte unter strikten Vorgaben eingesetzt werden dürfen.

Die vom Petenten beschriebene ideale Eignung von Gummigeschossen zur Erhöhung der Sicherheit und zum Schutz Unbeteiligter ist somit nicht belegbar und wird auch fachlich in dieser Form nicht geteilt. Vielmehr bestehen aufgrund von Verformungen des Projektils, Abprallern und nicht sicher vorhersehbaren Flugbahnen erhebliche Gefahren für Zielpersonen und Unbeteiligte.

5. Zum Umgang der Polizei mit Minderheiten

Die in der Petition erhobenen pauschalen Vorwürfe eines menschenfeindlichen Verhaltens der Polizei Baden-Württemberg gegenüber Minderheiten sind entschieden zurückzuweisen. Sie entbehren jeder Grundlage und werden der engagierten und rechtstaatlichen Arbeit der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Baden-Württemberg nicht gerecht. Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Baden-Württemberg setzen sich tagtäglich für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Land ein und riskieren zum Schutz der Menschen ihre Gesundheit und auch ihr Leben. Dabei handeln sie nach Recht und Gesetz und stehen fest auf dem Boden unserer Verfassung. Um dieses hohe Vertrauen in die Polizei zu rechtfertigen und zu bewahren, wird möglichem Fehlverhalten von Polizeiangehörigen konsequent nachgegangen. Sofern Hinweise auf strafbare Handlungen oder disziplinarrechtlich relevantes Fehlverhalten vorliegen, werden diese konsequent verfolgt und die hierzu im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen getroffen, dies ggf. auch unter Einbindung der zuständigen Staatsanwaltschaft.

IV. Gesamtwürdigung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall die Schusswaffe als Einsatzmittel benötigt. Der Einsatz der Schusswaffe erfolgt als Ultima Ratio in einem äußerst geringen Bruchteil aller Einsätze.

Auf Grundlage internationaler Daten ist kein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer generellen Nichtbewaffnung der Polizei und weniger Kriminalität ersichtlich. England und Wales verfügen über umfangreiche bewaffnete Einsatzkapazitäten und verzeichnen ähnlich selten Schussabgaben auf Personen.

Der Einsatz von Gummigeschossen ist – trotz ihres Etiketts als „Less-Lethal“ – mit erheblichen Risiken verbunden, die einen gezielten Zwangsmittelleinsatz durch die Polizei nicht in jedem Fall zulassen, weshalb ihre Nutzung grundsätzlich zu hinterfragen und gegebenenfalls nur in speziellen Einsatzlagen und Einsatzkräften in Frage kommen könnte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.